

Belten Heiland erbauten Kirche, die sein geniales Können im harmonischen Zusammenfließen von Architektur und Stuckierung, von Farbenspiel und Lichtführung zu einer Schöpfung von vollendeter Schönheit ausgeformt hat. Norbert Lieb sagt – und das darf man auch auf Steinhausens Gotteshaus mit dem Gnadenbild des toten Sohnes auf dem Schoß Mariens beziehen –: „Dominikus Zimmermann, der Generationsgenosse Bachs und Händels, brachte hier dem ‚Haupt voll Blut und Wunden‘ die Krone im Werk bildhafter, den Himmel vorweisender Raumkunst.“

Der Gigelmann

Zur Erinnerung an den einst „höchsten Beamten“ der Stadt

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

Zu den Wahrzeichen der alten Reichsstadt Biberach gehört der angeblich bereits 1140 erbaute Gigelmannsturm; das in ihm 1949 von Rektor Friedrich Butt-schardt eingerichtete „Historische Wächterstüb-le“ erinnert an den „höchsten Beamten“ der Stadt, den Gigelmann oder Stadtturner, der von dort oben aus bis zum Jahre 1928 über die Stadt wachte. Bei der Einführung der Parität, d. h. der gleichmäßigen Besetzung aller städtischen Ämter durch beide Konfessionen im Jahre 1648, endgültig seit der Neufestsetzung im Interpositions-Kommissionsrezess von 1668 wurde das Amt des Gigelmanns den Katholiken zugewiesen; seither war der Gigelmann nicht nur Tagwächter, sondern zugleich auch erster katholischer Chor- und Stadtmusikant. Vom 23. Oktober 1826 datiert ein von dem damaligen Stadtschulthei-ßen Dr. Stecher verfaßter Entwurf einer Instruktion für den Gigelmann, der diese beiden Funktionen noch einmal zusammenfaßte; durch Stadtratsbe-schluß wurde er am 25. März 1827 mit dem Zusatz, daß der Gigelmann bei Abwesenheit einen Amts-verweser zu bestellen habe (I 12 Satz 2), in Kraft gesetzt. Doch schon ein Jahr später wurde bei der Amtseinsetzung des neuen Gigelmanns, des Schnei-ders Johann Georg Dollinger, aus praktischen Grün-den – der Gigelmann sollte sich ganz seiner Aufgabe als Tagwächter widmen können – die Personalunion von Gigelmann und erstem Chor- und Stadtmusi-kanten endgültig gelöst; zum ersten Chor- und Stadt-musikanten wurde der Musiker Reinhold Schelle bestellt.

Die Instruktion von 1827 lautet: „Ein jeweiliger Gigelmann ist in einer gedoppelten Eigenschaft ein Bediensteter der hiesigen Gemeinde, nämlich I. als Hochwächter und II. als Zinkenist oder erster Chor-musikant. Er hat also auch eine gedoppelte Ver-

Literatur

Norbert Lieb: Barockkirchen zwischen Donau und Alpen. München 1958².

Adolf Schahl: Kunstbrevier Oberschwaben. Stuttgart 1961.

Hugo Schnell: Die Wies (Band 1 der „Großen Kunstführer“ des Verlags Schnell u. Steiner). München/Zürich 1979.

Elisabeth Binder-Etter: Steinhausen (Band 88 der „Großen Kunstführer des Verlags Schnell u. Steiner). München/Zürich 1981.

Ludwig Pöllmann: „Für die gaistl. Jungfer Tochter des Reichs-Stüfts Kirchen renovieret“ in: Das Münster 5/6 (1975).

Ders.: Kirchenführer St. Kosmas und Damian, Gutenzell, Otto-beuren 1980.

pflchtung gegen die hiesige Gemeinde und zwar: ad I.: als Hochwächter hat er

1. unter Tags das nämliche Geschäft wie zur Nachtzeit die vier Hochwächter zu besorgen, nämlich die Aufsicht auf alles, was in bezug auf ein Brandunglück gefährlich oder verdächtig ist, zu führen.
2. Er hat seinen Dienst zu derjenigen Zeit anzutreten, wann die vier Hochwächter von ihrer Wache abziehen und also zu Folge des Ratschlusses vom 3. Juni 1825 Nr. 347 morgens um 4 Uhr, zu welcher Zeit ihn die Hochwächter durch Anläuten wecken werden. Auch dauert sein Dienst so lang fort, bis ersagte Wächter abends ihren Posten wieder beziehen, nämlich zu Folge jenes Ratschlusses vom 1. September bis 31. März bis 7 und vom 1. April bis 31. August bis 8 Uhr.
3. Sobald ihm die Hochwächter morgens um 4 Uhr anlauten, hat er alsogleich aufzustehen und zum Zeichen, daß dieses geschehen sei und daß er seinen Dienst antrete, zu Folge des Ratschlusses vom 18. April 1816 Nr. 126 membr. 5 einige Strophen eines Choral mit der Trompete oder Posaune zu blasen.
4. Während seiner Dienstzeit hat er von seiner Wohnung aus eine ununterbrochene und sorgfältige Aufsicht auf die hiesige Stadt und deren nächste Umgebung zu führen, damit er das, was sich in bezug auf ein Brandunglück Gefährliches und Verdächtiges ereignet und von ihm wahrge-nommen werden kann, auch wirklich wahr-nehme.
5. Da nicht wohl ein Feuer in helle Flamme aus-bricht, aus welchem nicht vorher ein mehr oder weniger starker Rauch aufsteigt, so hat er insbe-sondere jedem ungewöhnlichen und insofern verdächtigen Rauche alle seine Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Gebäuden, welche oder

- deren Teile er sehen kann, wird er einen Rauch, der nicht aus dem Kamin, sondern aus anderen Gemächern, woselbst kein Feuer unterhalten wird, z. B. einer Stube, Kammer, oder gar aus dem Kornhausladen oder zwischen den Dachziegeln oder Dachplatten hervordringt, für einen bedenklichen Rauch halten.
6. Aber auch selbst bei Gebäuden, bei welchen die Kamine auf der entgegengesetzten Seite des Daches und tiefer als dieses stehen oder die hinter andern größeren Gebäuden stecken und bei denen er also nicht sehen kann, aus welchem Hausteile ein aus denselben aufsteigender Rauch ausgeht, kann er doch gleichwohl nach und nach einen unschädlichen Rauch von einem gefährlichen oder bedenklichen zu unterscheiden lernen.
 7. Wenn er nun einen dergleichen Rauch wahrnimmt, so hat er zwar nicht alsogleich einen Lärmen, wohl aber dem Polizeikommissariat oder dem Stadtschultheißenamt eine Anzeige unter Angabe des Hauses, aus welchem er den Rauch aufsteigen sehen, oder der Gegend desselben zu machen und dadurch die nötige Untersuchung zu veranlassen.
 8. Bei dem Ausbruche eines wirklichen Feuers, es sei in der Stadt oder (wie in der Ratssitzung vom 20. Jänner 1826 Nr. 33 beschlossen worden) in der Vorstadt oder in den zu dieser gehörigen, wenn auch etwas von solcher entfernten Gebäuden, z. B. in der Angel-, Steig- und Holzmühle, dem ‚Paradies‘, bei dem Kapuzinerbauern, im Wirtshaus zum ‚Hirsch‘, Ziegelhaus, auf dem Buhhof, im Glockenhaus, Armenhaus, beim ‚Mond‘, alt Kronenwirt, auf der Bleiche usw., hat er alsogleich ununterbrochen fort Sturm zu schlagen und den Ort oder das Haus der Gefahr anzugeben. Hat er sich aber bei einem in der Stadt entstehenden Feuerlärm weder durch die Wahrnehmung der Flamme noch des Rauches von dem wirklichen Ausbruch eines Brandes überzeugt, so soll er mit dem Sturmschlagen zuwarten, bis er hiezu von der Polizeibehörde den Auftrag erhält, nicht aber infolge des Zurufs anderer unbefugter Personen die Sturmglocke anziehen.
 9. Bei einem Brande auf den Amtsorten hat er mit dem Sturmschlagen so lang innezuhalten, bis er von dem Königlichen Ober- oder dem Stadtschultheißenamt durch eine ihm bekannte Person den Befehl hiezu erhält; und zwar hat er in diesem Falle das Sturmschlagen nicht wie erwähntermaßen bei einem Brand in der Stadt oder Vorstadt ununterbrochen oder aneinanderfort, sondern zu einem Unterschiede von demselben und zu Folge eines neuerlichen Ratschlusses vom 5. Jänner 1826 Nr. 3 eine angemessene Zeit lang je mit drei Schlägen und einer kurzen, aber bemerkbaren Unterbrechung, auch mittelst einiger Trompetenstöße dazwischen zu verrichten.
 10. Eben dieses eine oder andere Sturmschlagen hat er auch bei Nacht während der Dienstzeit der Hochwächter vorzunehmen, sobald ihn diese durch Anläuten und Rufen hiezu auffordern, weswegen er auch auf das Anläuten augenblicklich aufzustehen und den Wächtern durch Antworten sich zu erkennen zu geben hat.
 11. Zur Zeit eines Gewitters hat er sich nicht von seinem Posten zu entfernen, um bei dem Einschlagen und Zünden eines Blitzes alsogleich sturmschlagen zu können.
 12. Wenn er zu gottesdienstlichen Verrichtungen, zum Aufspielen bei Hochzeiten oder anderen Tanzanlässen oder auf eine sonst erlaubte Weise sich von Hause entfernen müßte, so hat er seinen Dienst entweder durch jemand von den Seinen, dem das Geschäft anvertraut werden kann, oder durch eine dritte vertraute Person verrichten zu lassen. Ohne stadtschultheißenamtliche Erlaubnis darf er nicht über Feld gehen noch viel weniger auf längere Zeit verreisen; jedesmal aber hat derselbe, wenn ihm diese Erlaubnis auf längere oder kürzere Zeit zuteil wird, einen Amtsverweser aufzustellen. Endlich hat er
 13. wenigstens zu einigem Beweise, daß sein Posten immer besetzt sei, so oft die Uhr der Pfarrkirche die Stunden schlägt, diese ebenfalls zu schlagen, sondern auch zu Folge des Ratschlusses vom 13. Februar 1818 Nr. 48 von tags 4 Uhr an in den Sommermonaten Mai, Junius und Julius bis 3/4 auf 6 Uhr, von Galli bis Matthiastag oder vom 16. Oktober bis 24. Februar bis 3/4 auf 8 Uhr, die übrige Zeit aber bis 3/4 auf 7 Uhr alle Viertelstunden so vielmal laut und vernehmlich in ein Horn zu blasen, als die Uhr der Pfarrkirche Viertelstundenschläge tut, und zwar muß sich sowohl das Stundenschlagen als das Blasen ins Horn ebenso unmittelbar und ohne alle Unterbrechung an das Schlagen der Stunden und Viertelstunden der Pfarrkirchenuhr anschließen, als sich bei dieser der zweite Stunden- oder Viertelstundenschlag an den ersten anschließt.
- ad II.: als Zinkenist und Chormusikant hat er
1. nicht nur bei allen katholischen Gottesdiensten, woselbst Musik gemacht wird, sondern auch bei denjenigen evangelischen Gottesverehrungen, woselbst man bei der Musik der Trompeten, der Posaune oder des Waldhorns bedarf und wozu ihn der Musikdirektor ansagen lassen wird, zu erscheinen und sich dabei gebrauchen zu lassen.
 2. So wie ihm oben ad I 3 die Auflage gemacht worden, alle Morgen um 4 Uhr einige Strophen eines Chorals zu blasen, so hat er auch alle Tage

- zu Mittag (gestrichen: und am Abend) einige Strophen eines Chorals mit der Trompete oder Posaune zu blasen. Siehe das Stadtrechnerei-Protokoll vom 13. Juli 1785, Protokollbuch V S. 35, und Ratsprotokoll vom 29. Mai 1824 Nr. 378.
3. Alle Tanzmusik bei Hochzeiten und anderen Anlässen ist bei ihm zu bestellen. Hiezu hat er die außer ihm noch weiters verlangten Musikanten bloß aus den beiderseitigen von dem Stadtrat als solche angenommenen Chormusikanten, und zwar nicht nach Willkür oder Parteilichkeit, sondern nach einer unter ihnen einzuführenden Ordnung zu nehmen und hierüber eine genaue Tabelle oder Liste zu führen, aus der innegesehen werden kann, welche Musikanten bei dem nächsten Tanzanlaß die Reihe trifft.
 4. Mit den für dergleichen Tanzmusik bestimmten oder von dem Stadtrat zu bestimmenden Taxen hat er und die übrigen Musikanten sich zu begnügen, wenn ihnen nicht freiwillig etwas mehr als der Tax gegeben werden will.
 5. Die bei dergleichen Tanzbelustigungen fallenden Trinkgelder hat er in einer verschlossenen Büchse, wozu ein anderer Musikant den Schlüssel hat, zu sammeln und nach geendigtem Tanz unter ihnen zu gleichen Teilen zu teilen.
 6. Sollte ein Tänzer außer Acht lassen, ein Trinkgeld zu bezahlen, so kann er ihn durch einen Alumnen mit Bescheidenheit hieran erinnern lassen und bei absichtlicher Verweigerung desselben, so er will, bei der Behörde klagen. Von einem solchen Trinkgelde und einer desfallsigen Anforderung sind aber
 7. diejenigen Hochzeitsgäste – wenn sie nicht freiwillig eines geben wollen – frei, welche von dem Hochzeiter zu seiner Hochzeit eingeladen worden und welche bei seinem Hochzeitsmahl erscheinen, als um deren willen und um ihnen Gelegenheit zum Tanzen zu verschaffen er die Musik bestellt und bezahlt. Endlich
 8. behält sich der Stadtrat vor, diese Instruktion zu mindern oder zu mehren oder sonst zu verbessern und abzuändern.“
- 1828 wurde die Instruktion anstelle der weggefallenen Kapitel I 12 Satz 1 und II 1–7, die sich auf die Tätigkeit des Gigelmanns als Zinkenist und Chormusikant beziehen, um die folgenden beiden Kapitel ergänzt, während Punkt II 8 weiterhin den Schluß bildete:
14. Bei den an den Sonn- und Festtagen auf dem Gigelurm stattfindenden Musiken, deren Anordnung Sache des ersten Stadt- und Chormusikanten ist, hat er unentgeltlich Hilfe zu leisten; dagegen hat der Stadtmusikus ihn bei den wegen Leichen und Taufen vorfallenden Musiken auf dem Turm beizuziehen und ihm eine Belohnung von wenigstens 20 Kreuzer für jeden Dienst zu verschaffen. Dagegen hört die bisher auch in solchen Fällen bezogene Gebühr auf, wenn nämlich zu einer Leiche oder Taufe nicht Musik gemacht wird.
 15. Für diese Funktionen wird ihm folgendes als Besoldung eingeräumt:
 - a) Die Wohnung in dem Gigelurm, wovon er aber die kleinen nach den vorliegenden Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 den Bewohnern öffentlicher Gebäude obliegenden Reparationen auf seine Kosten zu besorgen hat.
 - b) Bei der Stadtpflege jährlich Geld 130 fl.

Holz in natura	Birken	8 Klafter
	Tannen	2 Klafter

 für das Hinaufbringen dieser
 10 Klafter Holz von dem
 Weberberg an bis zum Turm
 à 36 Kreuzer pro Klafter 6 fl.,
 wobei bemerkt wird, daß es sich der Stadtturmer gefallen zu lassen hat, wenn ihm für die Folge in Mangel Birkenholzes ein Teil des ausgesetzten Quantums in verhältnismäßiger Quantität weichen Holzes abgegeben wird.
 - c) Den Genuß des inneren Gigelbergs, wobei bemerkt wird, daß er ohne Erlaubnis der Stadtpflege an demselben nichts abgraben oder sonstige Änderungen vornehmen darf, vielmehr die Obliegenheit hat, für dessen unverletzte Erhaltung zu sorgen. Sollte gleichwohl von seiten der Stadt mit diesem Berg irgendeine Änderung vorgenommen werden oder solche durch irgendein Ereignis eine Änderung erleiden, so muß der Stadtturmer sich solches, ohne besondere Entschädigung verlangen zu dürfen, gefallen lassen.

Quellen
 Stadtarchiv Biberach: Akten über städtische Rechte und Lasten,
 Fasz. 165, Altregistratur 361–60.